

Denkbar e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Denkbar, nach Eintragung ins Vereinsregister mit Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft und Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Diskussionen, Lesungen, Arbeitskreise, Ausstellungen, Konzerte, Tagungen u.a.), die philosophische, literarische, künstlerische, naturwissenschaftliche und sozial- und zeitkritische Themen behandeln. Im Sinne des Partizipierens strebt der Verein Denkbar eine wechselseitig befruchtende Vermittlung zwischen Geistes- und Naturwissenschaften an. Diese Vermittlung soll in anregender Atmosphäre ermöglicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder mit Stimmrechten auf den Mitgliederversammlungen. Neue Mitglieder werden durch Beschluß des Vorstands aufgenommen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Fördernde Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vereinsverwaltung, die Bestimmung der Vereinspolitik, die Verwaltung der Vereinsfinanzen, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, der Beschluss über durchzuführende Projekte sowie die Bestellung von Vertretern in Verbände und Gremien. Der Vorstand kann für die Aufgaben des Vereins - unter Berücksichtigung der in § 6, Abs. 1 genannten Vertretungsberechtigung - einen Geschäftsführer ernennen. Der Vorstand kann Aufgaben an Kuratoren und Verantwortliche für die Programmgestaltung übertragen.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens, ist dieser nicht herstellbar in einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden protokolliert.
- (6) Für seine Arbeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von acht Tagen schriftlich einberufen sowie auf Verlangen von mindestens 1/3 der aktiven stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Fördernde Mitglieder können der Mitgliederversammlung beratend beiwohnen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden. Beide bestimmt die Versammlung zu Beginn aus ihren Reihen.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Citoyen, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins Denkbar am 30. Juni 2012 beschlossen. Die Satzung wurde durch einen Vorstandsbeschluss (25.7.2012) gemäß § 8, Absatz 2 geändert. Die Satzung liegt in der vorliegenden Version dem Bescheid über die Gemeinnützigkeit des Denkbar-Vereins zugrunde.